

# SATZUNG

des Haus und Grund *An der Niers* e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums ist der Haus und Grund *An der Niers* e.V., im folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in den Städten Geldern und Goch und umgebenden Städten und Gemeinden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus und Grund *An der Niers* e.V.“.
2. Der Verein ist dem Verband Rheinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., Düsseldorf, angeschlossen. Der Rheinische Verband ist Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Der Verein ist verpflichtet, den Rheinischen Verband und den Zentralverband bei der Wahrung der Gesamtinteressen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums im Bundesgebiet zu unterstützen.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Geldern.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In jedem Geschäftsjahr hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

## § 2 Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken die gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat er den Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern und seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, welchen Eigentum oder Miteigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht.

Für Verwalter von Haus- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft einzeln erwerben.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme gilt als erfolgt, soweit der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Datum der Beitrittserklärung widerspricht.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

#### 4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 3 Monate vor Jahresschluss schriftlich dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand

- aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
- bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
- cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Er ist dem Auszuschließenden durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Einlieferung der Entscheidung bei der Post. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Sie hat vor ihrem Beschluss den Auszuschließenden zu hören.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### 1. Die Mitglieder haben das Recht,

- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen,
- b) die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- c) die Fachzeitschrift der Organisation zu beziehen.

##### 2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### § 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Fachzeitschrift der Organisation sowie der Beitrag des Vereins an die Dachorganisation enthalten.
2. Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu zahlen.
3. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen, und zwar innerhalb von einem Monat nach Rechnungserteilung.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.
4. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gebildet. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt wird oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund gegeben ist.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; ihm kann eine Vergütung gewährt werden. Das Nähere regelt der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
  - a) die Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht,
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - c) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
  - d) die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
2. Alljährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung muß mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen in Textform per Brief oder per E-Mail oder durch die Tagespresse oder durch die Verbandszeitschrift einberufen werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung, im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden ein anderes Vorstandsmitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 9 und 10 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch den Ehegatten, volljährigen Abkömmling oder durch den Verwalter seines Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen.

#### § 9 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

#### § 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefaßt ist.

#### § 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht in Geldern.